

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM BEREICH „SONDERGEBIET
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE
ALTENDORF“

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)

STADT PRESSATH
LANDKREIS NEUSTADT A.D. WALDNAAB



Stadt Pressath:
Werner Walberer, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger: _____
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

09. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope	4
4.3	Schutzgebiete	4
4.4	Natürliche Grundlagen	4
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	5
5.2	Immissionsschutz	5
5.3	Verkehrsanbindung	5
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz	6
6.	Umweltbericht	7
6.1	Einleitung	7
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	7
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	9
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die WIMO GmbH, Hüttener Straße 46, 92708 Mantel, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf der Flur-Nummer 976 der Gemarkung Riggau auf einer Fläche von ca. 3,73 ha (einschließlich Ausgleichsflächen).

Der Stadt Pressath ändert den Flächennutzungsplan, um im Planungsbereich Möglichkeiten zur weiteren Nutzung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu schaffen. Damit kann das Entwicklungsgebot des § 8 (3) BauGB bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingehalten werden.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt südwestlich des Ortsteils Altendorf der Stadt Pressath, unmittelbar an der Westseite der Kreisstraße NEW 24.

Der Änderungsbereich umfasst folgendes Grundstück:
Flur-Nr. 976 der Gemarkung Riggau

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 3,73 ha. Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen (einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzflächen innerhalb des Geltungsbereichs).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Pressath als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan ist bisher für den Geltungsbereich nicht rechtskräftig und wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2018 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Lediglich ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, das sich auf einen großen Umgriff erstreckt, ist in der Karte „Landschaft und Erholung“ dargestellt.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung entbehrlich.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope

Biotope der Biotopkartierung Bayern befinden sich nicht im unmittelbaren Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung. An der Nordseite grenzt eine Hecke an, die in der Biotopkartierung Bayern mit der Nr. 6237-106.01 erfasst wurde. Es wird eine Pufferfläche zwischen dem Zaun der Anlagenfläche und der Hecke berücksichtigt. Gesetzlich geschützte Biotope sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 070-H Nordöstliche Oberpfälzer Senke.

Die Geländehöhen des nach Nordosten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 541 m NN im Südwesten und 533 m NN im Nordosten.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus Formationen des Mittleren Keuper (Blasensandstein und Coburger Sandstein) aufgebaut.

Vorherrschende Bodenart ist nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz sandiger Lehm bis lehmiger Sand mittlerer Bodengüte (Braunerden, z.T. Podsol-Braunerden mit Boden-/Ackerzahlen von 47/39 bis 33/29).

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der nördlichen bis nordwestlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Nordosten in Richtung eines kleinen Seitenbachs des Unzenbachs. Der südwestliche Teil entwässert nach Westen direkt zur Haidenaab. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der (Flattergras)-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Nordwesten intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an (Grünland), im Norden Gehölze, ein Weg und weitere Gehölzstrukturen sowie Wiesenflächen, im Osten die Kreisstraße NEW 24 und im Süden ein Wirtschaftsweg und unmittelbar anschließend Ackerflächen an. An einer Stelle befindet sich ein ehemaliger Hochbehälter, der mit einem niedrigen Gebüsch bewachsen ist und als Fledermaushabitat dient.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Fläche für die Landwirtschaft - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Relevante Lichtimmissionen (Blendwirkungen) sind gegenüber der Kreisstraße aufgrund der relevanten Blickwinkel nicht möglich. Gegenüber Siedlungen sind Blendwirkungen ebenfalls nicht zu erwarten, da keine Siedlungen im möglichen Einflussbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage liegen. Eine gesonderte gutachterliche Überprüfung ist Bestandteil der Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Blendgutachten vom 07.01.2020).

Eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung durch Immissionsvorbelastungen der Umgebung ist nicht gegeben bzw. zu erwarten.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über ein kurzes Stück des Flurweges im Süden angebunden, der unmittelbar an die Kreisstraße NEW 24 anschließt.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich. Stellplätze sind innerhalb der Anlage nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen bzw. den Fachinformationen des Landesfeuerwehrverbandes werden, soweit erforderlich, beachtet. Eine Einweisung und Begehung mit den Kräften für Brandschutz und der örtlichen Feuerwehr ist vorgesehen.

Die Umfahrung und die Fahrgassen werden so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage befahren können (u.a. Ausbildung entsprechender Kurvenradien).

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des IMS vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 6.195 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des räumlichen Zusammenhangs mit der Photovoltaikanlage erbracht (auf einer Fläche von 6.235 m²) durch Pflanzung einer Hecke und von Obstbäumen mit Entwicklung extensiver Wiesen.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter, z.B. in die Entwässerung der Kreisstraße, abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotope wurden im Änderungsbereich nicht kartiert. Umliegende Biotope werden nicht nachteilig beeinflusst. Zu der Hecke im Norden wird eine Pufferfläche berücksichtigt, um diese vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

Im Westen und Osten des Änderungsbereichs werden zur Einbindung in die Landschaft und als Kompensationsmaßnahme Obstbaumpflanzungen und Heckenpflanzungen durchgeführt (mit Entwicklung extensiver Wiesen). Insbesondere die Pflanzungen an der Ostseite sind von wesentlicher Bedeutung für die Einbindung der geplanten Anlage in die Landschaft.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 3,73 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (Acker mittlerer Bodengüte, einschließlich Ausgleich/Ersatzflächen).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Blendwirkungen sind aufgrund der örtlichen Konstellation aufgrund der zugrunde zu legenden Blickwinkel gegenüber der Kreisstraße nicht zu erwarten. Gegenüber den umliegenden Siedlungen sind ebenfalls keine Blendwirkungen zu erwarten. Dies wird gutachterlich im Blendgutachten nachgewiesen, das den Unterlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beiliegt.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Aufgrund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die geplanten Streuobstpflanzungen, extensiven Wiesen und Heckenpflanzungen wird der Eingriff vor Ort vollständig kompensiert.

Indirekte nachteilige Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind ebenfalls nicht zu erwarten. Zu der Hecke im Norden wird eine Pufferfläche berücksichtigt, die als extensive Wiesenfläche in die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen einbezogen wird. Der Gehölzbestand am ehemaligen Hochbehälter mit Fledermausquartier wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit relativ geringwertige bis durchschnittlich ausgeprägte Landschaftsbild (im Planungsgebiet selbst ohne jegliche bereichernde Strukturen) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist insgesamt eng begrenzt (umliegende Gehölz- und Waldstrukturen im Norden und Westen; abschirmender Höhenrücken im Süden).

Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen in den Randbereichen der geplanten Anlage (Ostseite und Westseite) wird eine erhebliche zusätzliche Einbindung der Anlage gegenüber der Umgebung erreicht.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts relativ gering.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostation in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und sonstige wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne nennenswerte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die ohnehin relativ geringe Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen zusätzlich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (6.195 m²). Die erforderliche Kompensation wird im Osten und Westen des Änderungsbereichs als Streuobstpflanzungen und Heckenpflanzungen mit Entwicklung extensiver Wiesen (6.209 m²) erbracht.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden (Streuobst- und Heckenpflanzungen im Osten und Westen des Änderungsbereichs mit Entwicklung extensiver Wiesen in einem Umfang von 6.235 m²).

Aufgestellt: Pfreimd, 09.01.2020

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten